Ordnung über die Paddelsicherheit des Stralsunder Kanu Club e.V.

1. Geltungsbereich

- (1) Die Ordnung über die Paddelsicherheit (im weiteren Paddelordnung genannt) gilt für alle Mitglieder des Stralsunder Kanu Clubs e.V. sowie für Interessenten am Paddeln während des sog. Schnupperpaddelns.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst sowohl die Nutzung von Vereinsbooten als auch das Fahren mit privaten Booten.

2. Zweck

Die Paddelordnung ist zweckbestimmt für die Einhaltung folgender Ziele:

- Vermeidung von Unfällen und Schadensfällen während des Sportbetriebes
- Schutz des Vereins vor öffentlicher negativer Nachrede

3. Verhalten

Die unter § 1 benannten Personen haben sich so zu verhalten, dass

- das Ansehen des SKC in Sportlicher und gesellschaftlicher Hinsicht nicht geschädigt wird,
- Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft untereinander und gegenüber anderen Wassersportlern eine wesentliche Grundlage für die Ausübung der Sportart darstellen und
- öffentliches und privates Eigentum mit Sorgfalt behandelt und gepflegt wird. Dieses gilt besonders für die Einrichtungen im Bootshaus, das Bootsmaterial und das Zubehör.

4. Nutzung von Vereinsbooten

- (1) Die Nutzung der Vereinsboote ist nur dem unter § 1 benannten Personenkreis gestattet.
- (2) Während der Trainingszeiten und zu Vereinsveranstaltungen stehen die Boote vorrangig den jeweiligen Teilnehmern zur Verfügung.
- (3) Trainingszeiten und Vereinsveranstaltungen sowie die verantwortlichen Trainer sind im Aushang zu veröffentlichen.
- (4) Boote, die 30 Min. nach Trainingsbeginn bzw. nach Veranstaltungsbeginn nicht benötigt werden, können von anderen Berechtigten in Absprache mit den Trainern genutzt werden.
- (5) Voraussetzung für diese Nutzung ist das Ablegen der Sicherheitsprüfung. Die erforderlichen Sicherheitskurse werden für alle Vereinsmitglieder an Absprache mit den Trainern angeboten.

5. Meldepflicht

- (1) Schäden am Bootsmaterial, am Zubehör sowie in den Einrichtungen des Bootshauses sind vom Verursacher umgehend dem Vorstand zu melden.
- (2) Der Schadensverursacher hat in Abstimmung mit dem Vorstand aktiv an der Schadensregulierung mitzuwirken.
- (3) Die mutwillige Herbeiführung eines Schadens kann neben der materiellen Haftbarmachung des Verursachers mit Vereinsausschluss geahndet werden.

6. Individuelle und Vereinsfahrten

- (1) Alle Fahrten sind unter Beachtung der Wetterlage zu planen und durchzuführen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann erforderlichenfalls die Durchführung einer Fahrt bei widrigen Witterungsverhältnissen im Interesse der Sicherheit der Sportler untersagen.

Ordnung über die Paddelsicherheit des Stralsunder Kanu Club e.V.

- (3) Die Eintragung in das Vereinsfahrtenbuch vor Fahrtbeginn ist Pflicht.
- (4) Jeder Sportler hat sich vor der Fahrt vom einwandfreien Zustand des Bootes und des Zubehörs zu überzeugen.

7. Haftung

- (1) Für verursachte Schäden haftet der Ausrichter von Fahrten nur bei Vorsatz bzw. eigenem Verschulden.
- (2) Die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- (3) Bei selbstverschuldeten Unfällen der Teilnehmer wird durch den Verein keine Haftung übernommen.

8. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 30.09.2009 in Kraft.

gez. Stralsunder Kanu Club e.V. Der Vorstand

Stralsund, den 30.09.2009